

Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Erneuerungswahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach sowie deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026–2030

Vorläufige Wahlvorschläge, zweite Frist

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Sekundarschulpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburts- jahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Bänninger, Alexandra	1987	HR Business Partner	Gockhausen	GLP	bisher	
Diefenbach, Michael	1985	Sozialarbeiter	Dübendorf	parteilos	bisher	
Heeb, Reto	1971	Energietechniker/HF NDS FH	Dübendorf	Die Mitte	bisher	Die Mitte, Sekundarschulpflege
Iten, Patric	1984	dipl. Chemiker FH	Dübendorf	FDP	bisher	FDP.Die Liberalen
Sonderegger, Priska	1973	dipl. Pflegefachfrau	Dübendorf	SVP	bisher	SVP Dübendorf
Stockmann, Benedikt (Beni)	1953	Projektleiter	Dübendorf	Die Mitte	bisher	Die Mitte, Sekundarschulpflege
Streich, Remo	1985	Betriebsökonom/ Business Analyst	Dübendorf	SP	neu	
Sturzenegger, Andreas (Andy)	1959	Rechtsanwalt, lic. iur.	Gockhausen	FDP	bisher	FDP.Die Liberalen

Als Präsidentin bzw. Präsident der Sekundarschulpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburts- jahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/ neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Sturzenegger, Andreas (Andy)	1959	Rechtsanwalt, lic. iur.	Gockhausen	FDP	bisher	FDP.Die Liberalen

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach (Gebiet der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach) hat. Als Präsidentin bzw. Präsident der Sekundarschulpflege kann eine Person gewählt werden, die Sie als Mitglied der Sekundarschulpflege wählen. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026 bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 9. Januar 2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Voraussetzungen für eine **stille Wahl** gemäss § 54a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **nicht** erfüllt. Es ist eine Urnenwahl durchzuführen. Diese findet gemäss Wahlanordnung vom 10. Oktober 2025 am **Sonntag, 12. April 2026** statt. In Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach i. V. m. § 54a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen der vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Reurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.